



ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
TELEFON 52 77 11, 52 33 42

55 GE/1985

Datum: 26. SEP. 1985

Verteilt 30. SEP. 1985 Kreuz

Nr. HR Dr. Wü/Ho

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Bei Antworten bitte anführen

9.7.1985

z1.20.548/3-1b/1985 1985 09 23

Dreyer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (10. Novelle zum GSVG)

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird,
(10. Novelle zum GSVG), gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Durch die Novelle soll dem § 61 des GSVG ein Absatz 2 mit
dem Wortlaut angefügt werden:

"(2) Abs.1 ist auf Witwen (Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Fortführung des Betriebes des verstorbenen Ehegatten besteht. Eine solche Erwerbstätigkeit ist jedoch einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 60 gleichzuhalten."

Es ist begrüßenswert, daß durch diese neue Bestimmung die Möglichkeit eröffnet wird, daß eine Witwe (ein Witwer) eine

SCHREIBEN VOM 1985 09 23

BLATT 2

Pension erhält, auch wenn sie eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, soferne diese Tätigkeit ausschließlich in der Fortführung des Betriebes des verstorbenen Ehegatten besteht. Es wird beantragt, daß diese Bestimmung auch für Witwen (Witwer) Anwendung findet, wenn es sich bei der Erwerbstätigkeit auch um eine freiberufliche Tätigkeit (beispielsweise als Dentist) handelt. Bei der freiberuflichen Tätigkeit gibt es keinen sogenannten Witwenfortbetrieb im Sinne der gewerblichen Vorschriften. Wenn ein Dentist verstirbt und beispielsweise seine Ehegattin auf seinem Praxisstandort ebenfalls eine Niederlassungsgenehmigung als selbständiger Dentist besitzt, müßte es, um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen möglich sein, daß auch im Falle des Todes ihres Ehegatten auf sie der § 61 Abs.2 Anwendung findet, wenn sie ihre Praxistätigkeit in der Ordination ihres verstorbenen Ehegatten fortführt. Es wird ja auch tatsächlich eine Fortführung sein, denn sie wird natürgemäß die Patienten ihres verstorbenen Gatten weiterhin behandeln. Es ist also nicht einzusehen, daß der § 61 Abs.2 nur für Witwen (Witwer) fortbetriebe nach den gewerblichen Vorschriften Gel tung haben sollte, nicht aber für eine freiberufliche Tätigkeit. Dies müßte man sonst als eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetz ansehen.

Bezüglich der Änderung des § 91 Abs.1, 1.Satz, muß festgestellt werden, daß die gefertigte Kammer keine Notwendigkeit hiefür feststellen kann. Es wird daher beantragt, daß der § 91 Abs.1, 1.Satz, in der bisherigen Form unverändert bleibt.

25 Exemplare dieser Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden.



K. Sipek
Dentist Kurt G. Sipek
Präsident